

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 5. November 1948

Nr. 44

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 10. November 1948 können bezogen werden:

Brot (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot):

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Abschnitte			
		Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0—3 J.	500 W	1	201	301	601
0—3 J.	1000 S	2	202	302	602
3—6 J.	500 W	1	201	301	601
3—6 J.	1000 S	2	202	302	602
3—6 J.	500 S	3	203	303	603
6—10 J.	500 W	Kleinabschnitte			
6—10 J.	je 1000 S	2, 3	202, 203	302, 303	602, 603
6—10 J.	500 S	5	205	305	605
10—20 J.	500 W	Kleinabschnitte			
10—20 J.	je 1000 S	2, 3, 5	202, 203, 205	302, 303, 305	602, 603, 605
über 20 J.	500 W	Kleinabschnitte			
über 20 J.	1000 S	2, 3	202, 203	302, 303	602, 603
über 20 J.	500 S	5	205	305	605

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g S auf Abschnitt 151
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g S auf Abschnitt 251 und 250 g S auf Abschnitt 252
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g S auf Abschnitt 351 und 250 g S auf Abschnitt 352
Werdende und stillende Mütter	500 g S auf Abschnitt 903

Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Abschnitte			
		Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0—3 J.	50	11	211	111	511
3—10 J.	je 50	11, 12	211, 212	111, 112	511, 512
über 10 J.	je 50	11, 12, 14	211, 212, 214	111, 112, 114	511, 512, 514

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 155
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 255—258
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 355—357 und 100 g auf Abschnitt 358
Werdende und stillende Mütter	50 g auf Abschnitt 905

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 2. November 1948.

Kreisernährungsamt.

Ausgabe von Margarine f. Monat November

Normalverbraucher und Teilselbstversorger in Brot aller Altersklassen erhalten als Zusatzration für Monat November 1948

100 g Margarine

auf Abschnitt 39 bzw. 139 der Novemberlebensmittelkarten.

Schwerarbeiter erhalten im Rahmen der ihnen zustehenden Fettationen als 1. Teilmargarine, und zwar:

1. Kategorie: 40 g auf Abschnitt 159;
2. Kategorie: 100 g auf Abschnitt 259;
3. Kategorie: 170 g auf Abschnitt 359

der Novemberzulagekarten.

Calw, 3. November 1948.

Kreisernährungsamt.

Aufruf von 40 Textilpunkten der Spinnstoffkarte

Von der in den nächsten Tagen durch die Bürgermeisterämter zur Ausgabe gelangenden Spinnstoffkarte werden hiermit

40 Punkte,

und zwar die Punktabchnitte mit den Nummern 1 bis 40 zum 1. 11. 1948 für gültig erklärt.

Über diese Punkte kann sofort verfügt werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß eine weitere Zuteilung von Textilpunktmarken nicht vor Frühjahr 1949 erfolgen kann; daher wird dringend ersucht, mit den Punktmarken hauszuhalten.

Calw, 28. Oktober 1948.

Kreiswirtschaftsamt.

Aufruf weiterer Schuhpunkte

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Verbrauchsregelung für Schuhe vom 7. Juli 1948 werden mit sofortiger Wirkung weitere zwei Schuhpunkte, und zwar die Schuhpunkte 3 und 4 aufgerufen.

Kreiswirtschaftsamt.

Kommunalwahlen 1948

1. Gemeinderatswahl
am 14. November 1948

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahlen werden nach Beseitigung der Mängel und der endgültigen Zulassung durch die Gemeindevwahlausschüsse spätestens am Mittwoch, den 10. 11. 1948, in der jeweiligen Gemeinde bekanntgegeben. Außerdem erfolgt eine Gesamtveröffentlichung im nächsten Amtsblatt. Folgende Wahlvorschläge sind eingegangen:

Calw (5), Agenbach (1), Altbulach (2), Altensteig (3), Althengstett (3), Arnbach (3), Bad Liebenzell (3), Bad Teinach (2), Beihingen (1), Beinberg (1), Bernbach (1), Birkenfeld (3), Calmbach (4), Conweiler (4), Deckenpfronn (2), Dennenbach (1), Dobel (1), Ebhausen (2), Efringen (1), Emmingen (1), Feldrennach (2), Gechingen (2), Gräfenhausen (2), Grunbach (2), Haiterbach (1), Herrenalb (4), Hirsau (3), Höfen (2), Holzbronn (1), Langenbrand (1), Liebelsberg (2), Loffenau (2), Mindersbach (1), Nagold (4), Neubulach (2), Neuenbürg (2), Neusatz (1), Niebelsbach (2), Oberschwandorf (2), Ostelsheim (1), Pfrondorf (1), Rohrdorf (3), Schönbach (4), Schwann (1), Schwarzenberg (1), Simmozheim (2), Stammheim (2), Sulz (1), Überberg (1), Unterlengenhardt (2), Unterreichenbach (3), Walddorf (2), Wildbad (5), Wildberg (2).

In Gemeinden mit mindestens 2 Wahlvorschlägen findet die Gemeinderatswahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, und in Gemeinden mit einem oder keinem Wahlvorschlag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

2. Kreistagswahl
am 5. Dezember 1948

Die Mitglieder des Kreistags werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach dem Grundsatz der Verhältniswahl in Wahlbezirken gewählt. Für jeden Wahlbezirk sind besondere Wahlvorschläge aufzustellen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen innerhalb eines Wahlbezirks ist zulässig. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einem Bewerber bis zu 3 Stimmen geben.

Wahlberechtigt und wählbar ist, wer im Wahlbezirk die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Gemeinderat besitzt. Nicht wählbar sind leitende Beamte und Angestellte des Kreisverbands und des Landratsamts.

Die Einteilung des Kreises in Wahlbezirke und die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird noch bekanntgegeben.

3. Bürgermeisterwahl
am 5. Dezember 1948

a) Der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten, so findet spätestens am 15. Tag nach der Wahl eine zweite Wahl (Nachwahl) statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt diese Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

b) Wählbar zum Bürgermeister sind deutsche Staatsangehörige, die spätestens am 1. Januar 1948 das 25. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Bürgermeister ist also nicht mehr der Besitz des Gemeindebürgerrechts.

c) Nicht wählbar sind Personen,

- a) denen die Wahlberechtigung aberkannt ist;
 b) die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflégenschaft stehen;
 c) die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Anstalt untergebracht sind;
 d) denen die Wählbarkeit aus politischen Gründen aberkannt ist. Die Bestimmungen lauten:

Nicht wählbar sind Personen:

- aa) denen auf Grund der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 28. Mai 1946 (Amtsblatt S. 67) durch rechtskräftige Entscheidung des Staatskommissars für die politische Säuberung oder auf Grund der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 25. April 1947 (Amtsblatt S. 639) durch rechtskräftige Spruchkammerentscheidung oder im Eingruppierungsverfahren die Wählbarkeit versagt oder entzogen worden ist, soweit keine abweichenden Bestimmungen vorliegen;
 bb) über deren politische Säuberung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, die aber nach Art. 4, 5 und 6 der Rechtsanordnung zur politischen Säuberung vom 25. 4. 1947 (Amtsblatt S. 639) als Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete oder nicht unter die Amnestiebestimmungen fallende Mitläufer gelten.
 cc) In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sind neben den nach Ziff. aa) und bb) nicht wählbaren Personen Mitläufer nicht zum Bürgermeister wählbar. Maßgebend für die Einwohnerzahl ist die Wohnbevölkerung nach der letzten amtlichen Volkszählung am 29. 10. 1946.
 Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit müssen am 5. 12. 1948 vorliegen.

Landratsamt.

Auflegung der Zusatzwählerlisten für die Kommunalwahlen 1948

In einer Zusatzwählerliste werden folgende Personen als Wahlberechtigte aufgenommen, die in der Zeit vom 24. 10. 1948 bis 5. 11. 1948

1. nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in die Gemeinde zurückgekehrt sind, in der sie unmittelbar vor ihrer Einberufung zur Wehrmacht gewohnt haben,
2. nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft sich an den jetzigen Wohnort ihrer Familie (Ehegatten, Eltern, Kinder) begeben, wenn diese Familie am Wahltag seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnt,
3. aus Kriegsgründen ihren Wohnort verlassen haben und wieder an den verlassenen Wohnort zurückgekehrt sind.

Die Zusatzwählerlisten werden am 9. und 10. 11. 1948 auf den Rathäusern zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einsprachen können bis zum 10. 11. 1948, 19 Uhr, erhoben werden.

Landratsamt.

Tabakwaren-Verkauf

Ab dem Tage der Ermäßigung der Tabaksteuer, welche voraussichtlich am 8. November 1948 erfolgt, dürfen Zigaretten, Krüll- und Feinschnitt-Tabake nur gegen Raucherkartenabschnitte bezogen werden, und zwar auf Abschnitt 28, 29 und 30 der M-Raucherkarte und Abschnitt X der F-Raucherkarte die gleichen Mengen wie bei den früheren Aufrufen. Zigarren sind frei. Die Kleinverteiler haben die Raucherkartenabschnitte bis spätestens 30. 11. 1948 gegenüber ihrem Grossisten abzurechnen. Letztere sowie die Direktbezieher haben die Abrechnung mit dem Kreiswirtschaftsamt bis spätestens 2. 12. 1948 zu tätigen. Die vorüber-

Erzeugerhöchstpreise für Obst und Gemüse

im November 1948

Nach Weisung des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — Tübingen gelten mit Wirkung vom 1. November 1948 an bis auf weiteres folgende Erzeugerhöchstpreise:

		Dpfg.
Kopfsalat über 200 g	je Stück	12
ab 15. November	"	14
bis zu 200 g	"	10
ab 15. November	"	12
Endivie (reife Ware), Mindestgewicht 400 g	"	11
ab 15. November	"	12
weniger als 400 g	"	9
ab 15. November	"	10
Ackersalat, großblättrig	je 500 g	30
kleinblättrig	"	70
Blattspinat	"	13
Wurzelspinat	"	10
Mangold	"	8
Rettiche mit frischem Laub, 5 Stck. im Bund	je Bund	8—12
Größe I, Minstdurchmesser 7 cm, mit frischem Laub	"	8
Größe II, Minstdurchmesser 5 cm, mit frischem Laub	"	5
Größe III, Minstdurchmesser 4 cm, mit frischem Laub	"	3
aus Feldanbau, ohne Laub	"	4
Karotten ohne Laub	je 500 g	7
Rote Rüben ohne Laub	"	6
Lauch (Porree)	"	12
Kohlrabi Größe I, über 7 cm Minstdurchmesser	je Stück	8
Größe II, über 4 cm Minstdurchmesser	"	4
Gewichtsware	je 500 g	7
blauer Speck, Größe I	je Stück	12
blauer Speck, Größe II	"	10
Blumenkohl, über 25 cm Auflage-Durchmesser	"	58
bis 25 cm Auflage-Durchmesser	"	40
beim Verkauf nach Gewicht, höchstens 3 Blattkränze, Deckblätter gestutzt:		
Güteklasse A	je 500 g	40
Güteklasse B	"	30
Wirsing	"	6
Weißkohl (Rundkraut)	"	4
(Filder- oder Spitzkraut)	"	6,25
Rotkohl	"	10
Rosenkohl, abgepflückt	"	22,5
Gurken, Treibware	"	50
ab 15. November	"	60
Tomaten, reife	"	40
grüne	"	10
Zwiebeln	"	20
Petersilie	"	20
Suppensellerie	"	15
Sellerie mit Laub, Größe 0, Minstdurchmesser 15 cm	je Stück	20
Größe I, Minstdurchmesser 10 cm	"	15
Größe II, Minstdurchmesser 8 cm	"	12
Größe III, Minstdurchmesser 5 cm	"	8
Sellerie, Knollen	je 500 g	12
Schwarzwurzeln	"	30

Bei Filderkraut, das aus einem Erzeugungsgebiet stammt, in dem keine Preisbestimmungen mehr für Gemüse angewendet werden, dürfen der Verkaufspreis und die Verkaufsbedingungen des Erzeugers der Berechnung der Abgabepreise des Handels, die nach der Frischwarenanordnung durchzuführen ist, zugrunde gelegt werden. In solchen Fällen muß jedoch jeder Großhändler im Besitz des Nachweises sein, von welchem Erzeuger die Ware stammt sowie zu welchem Preis und zu welchen Bedingungen dieser die Ware verkauft hat.

Calw, 1. November 1948.

Landratsamt
— Preisbehörde —

gehende Wiedereinführung der Raucherkarte erfolgt, da sich die derzeitige Verknappung an Zigaretten und Tabak infolge der Ermäßigung der Tabaksteuer noch verschärfen wird, wodurch dann die wirtschaftlich schwächeren gegenüber den wirtschaftlich stärkeren Bevölkerungskreisen, besonders in der 2. Hälfte einer Versorgungsperiode, erheblich im Nachteil wären und ihre Tabakwaren wegen Ausverkaufs nicht mehr einkaufen könnten.

Der Verkauf gegen Marken wird auch deshalb wieder eingeführt, um Abwanderungen von Zigaretten usw. in die Bi-Zone, wo die Raucherkarten noch nicht ab-

geschafft sind, zu verhüten. Nach Mitteilung zuständiger Stellen ist zu erwarten, daß in wenigen Monaten genügend Tabakwaren zur Verfügung stehen, so daß dann wieder auf die Raucherkarte verzichtet werden kann.

Kreiswirtschaftsamt.

Spendet

für das

Soziale Hilfswerk!

**Verordnung
des Arbeitsministeriums über die Öffnungs-
zeiten offener Verkaufsstellen an Werktagen
(Ladenschlußverordnung)
vom 22. September 1948**

Gemäß § 22 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) müssen offene Verkaufsstellen jeder Art mit Ausnahme der Apotheken von 19 bis 7 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Lebensmittelgeschäfte dürfen vor 7 Uhr, jedoch nicht vor 5 Uhr, nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

Ergänzend dazu werden auf Grund des § 28 der Arbeitszeitordnung und des § 20 der Verordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I 1609) die Verkaufszeiten festgesetzt, die von offenen Verkaufsstellen mindestens eingehalten werden müssen:

§ 1

Beginn der Verkaufszeit

Offene Verkaufsstellen jeder Art sind im Sommer (April bis September einschließlich) spätestens um 8 Uhr vormittags, im Winter (Oktober bis März einschließlich) spätestens um 9 Uhr vormittags zu öffnen.

§ 2

Ende der Verkaufszeit

Offene Verkaufsstellen jeder Art dürfen im Sommer nicht vor 18 Uhr, im Winter nicht vor 17 Uhr, an Samstagen und an den Tagen vor Fest- und Feiertagen nicht vor 17 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Mittagspause

Die Geschäftsinhaber sind berechtigt, ihre Verkaufsstellen über Mittag ab 12.30 Uhr während zwei Stunden geschlossen zu halten. Die Schließungsdauer soll jedoch in der gleichen Gemeinde einheitlich sein.

§ 4

Schließungstage

(1) Die Geschäftsinhaber sind berechtigt, ihre Verkaufsstellen mittwochs geschlossen zu halten.

(2) Ist der Mittwoch ein ortsüblicher Markttag, so kann das Landratsamt einen anderen Werktag als Schließungstag zulassen. Ist der Donnerstag ein Fest- oder Feiertag, so sind alle Verkaufsstellen am Mittwoch offen zu halten.

(3) An Stelle des Mittwochs kann für Metzgereien vom Landratsamt ein anderer Tag als Schließungstag zugelassen werden, falls die festgesetzten Schlachtungen eine andere Regelung ausschließen.

(4) Für die Nicht-Lebensmittelgeschäfte kann nach Anordnung des Landratsamts einheitlich in einzelnen Gemeinden ein weiterer Schließungstag zugelassen werden.

Das gleiche gilt für Bäckereien und Metzgereien, soweit besondere Verhältnisse

Steuertermine im Monat November 1948

Bis zum 10. November 1948 werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer: Abschlagszahlung nach besonderem Vorauszahlungsbescheid. Diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen solchen Bescheid erhalten haben, entrichten ihre Abschlagszahlung in Höhe von einem Drittel ihrer Zahlungsverpflichtung für die Zeit vom 21. 6.—30. 9. 1948.

Umsatzsteuer: Vorauszahlung f. den Monat Oktober unter Abgabe einer entsprechenden Voranmeldung.

Gewerbesteuer: Abschlagszahlung für Monat November in der durch besondere Mitteilung bekanntgegebenen Höhe.

Vermögenssteuer: Wegen der Höhe der zum 10. November fälligen Vorauszahlung wird noch besondere Bekanntmachung des Finanzministeriums erscheinen.

Beförderungssteuer: Für den Monat Oktober.

Preisangelegenheiten des Wirtschaftsministeriums

Die Anordnungen des Wirtschaftsministeriums in Preisangelegenheiten werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle —“ veröffentlicht. Diese Bekanntmachungen erscheinen als Beilage zum Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern. Sie werden den Beziehern des Regierungsblattes laufend zugestellt, können aber auch gesondert durch jedes Postamt zum ¼-Jahresbezugspreis von 1.— DM bezogen werden.

Allen Industrie-, Handwerks-, Gaststätten-, Großhandels- und Einzelhandelsbetrieben wird der Bezug dieser Bekanntmachungen empfohlen, da ein Abdruck der zahlreichen Anordnungen im Amtsblatt nicht möglich ist. In Nummer 16 und 17 der Amtlichen Bekanntmachungen wurden nachstehende wichtige Preisangelegenheiten veröffentlicht:

1. Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Senkung der Handelsaufschläge für Leder vom 13. 10. 1948.
2. Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Senkung der Handelsaufschläge für

Schuhwaren in der Großhandelsstufe vom 13. 10. 1948.

3. Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Senkung der Handelsaufschläge für Schuhwaren in der Einzelhandelsstufe vom 13. 10. 1948.

4. Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Senkung der Handelsaufschläge für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe vom 13. 10. 1948.

5. Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Senkung der Handelsaufschläge für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Einzelhandelsstufe vom 13. 10. 1948.

6. Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Höchstpreise für Pflanzkartoffeln (anerkanntes Saatgut und zugelassenes Handelssaatgut) ab Ernte 1948 vom 6. 10. 1948.

7. Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Höchstpreise für Ölsaaten und Saatgut von Ölpflanzen vom 11. 10. 1948.

Calw, 2. November 1948.

Landratsamt
— Preisbehörde —

(z. B. Anforderungen der Besatzungsmacht an diese Betriebe an bestimmten Wochentagen) es erfordern.

(5) An bestehenden Sonderregelungen bezüglich der Schließungstage für Apotheken wird nichts geändert.

§ 5

Regelungen für Handwerksbetriebe

Regelungen für Handwerksbetriebe, z. B. die Festsetzung von Annahme- und Ausgabtagen für Reparaturwerkstätten von Schuhmachern, Optikern, Uhrmachern usw., oder die Festlegung von Schließungstagen im Friseurgewerbe bleiben der Fachinnung oder einer sonstigen Organisation des Handwerks überlassen. Das Landratsamt kann jedoch nach Anhörung der Handwerkskammer Anordnungen über die Offenhaltung von Handwerksbetrieben treffen, soweit es zur Sicherstellung einer geordneten Versorgung der Bevölkerung mit handwerklichen Leistungen dringend erforderlich ist.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Bisher bestehende, von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 abweichende Regelungen für das Bedürfnisgewerbe, insbesondere bezüglich früherer Milchverkaufs, bleiben unberührt.

(2) In ländlichen Orten mit weniger als 3000 Einwohnern dürfen offene Verkaufsstellen nach Bestimmungen des Landratsamts während der Sommermonate — April bis September — bis 21 Uhr geöffnet sein. Die nach der Arbeitszeitordnung zulässige Arbeitszeit der Angestellten darf dabei

jedoch nicht überschritten werden. Jugendliche (Personen unter 18 Jahren) dürfen dabei nur bis 19 Uhr beschäftigt werden.

(3) Offenen Verkaufsstellen mit abgeschlossenem Herstellungs- oder Reparaturbetrieb kann vom Landratsamt eine abweichende Regelung der Verkaufszeiten für den Nachmittag gestattet werden, wenn der Herstellungs- oder Reparaturbetrieb im Verhältnis zu der Verkaufstätigkeit von überwiegender Bedeutung ist und andernfalls die Herstellung oder die Reparatur erhebliche Verzögerungen erleiden würde.

§ 7

Vorübergehende Schließungen

Mit Zustimmung des Landratsamts dürfen Einzelhandelsgeschäfte vorübergehend geschlossen werden, wenn dringende Gründe (Erkrankung, Betriebsferien oder dergl.) vorliegen. Hierbei ist auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können die Landratsämter über die in der Verordnung vorgesehenen Fälle hinaus weitere Ausnahmen zulassen. Hierfür ist eine Ermächtigung des Arbeitsministeriums im Einzelfall erforderlich.

§ 9

Aushang

An jeder offenen Verkaufsstelle ist an von außen deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit Angabe der Verkaufszeiten anzubringen. Weichen diese Zeiten von den Bestimmungen der §§ 1—4 ab, so muß dieses Schild mit dem Stempel des Landratsamtes versehen sein.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Die Vorschriften über die Arbeitszeit und den Jugendschutz der Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge bleiben unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 25 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) bestraft.

(3) Die Verordnung des Arbeitsministeriums über die Öffnungszeiten offener Verkaufsstellen (werktäglicher Ladenschluß) vom 9. April 1948 (RegBl. S. 56) wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wirsching.

Die Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg

**Inhalt der letzten Nummern
des Journal Officiel**

Nr. 207 vom 8. 10. 1948 (Eingang beim Landratsamt am 11. 10. 1948).

Verordnungen,

**Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne**

Verordnung Nr. 173 vom 23. September 1948,
Berichtigung, S. 1707.

Verordnung Nr. 176 vom 29. September 1948,
Berichtigung, S. 1710.

Verordnung Nr. 178 vom 4. Oktober 1948 über
Abänderung der Verordnung Nr. 160 vom
26. Juni 1948 über die Geldreform, S. 1711.

Verordnung Nr. 179 vom 4. Oktober 1948 über
die Abänderung der Verordnung Nr. 22 über
die Wiederherstellung des Vereinsrechts im
französischen Besetzungsgebiet, der Ver-
ordnung Nr. 25, betreffend Genehmigung
von Jugendvereinen im französischen Be-
setzungsgebiet, sowie d. Verordnung Nr. 33
über die Genehmigung der Gründung von
Sportvereinen i. französischen Besetzungs-
gebiet, S. 1712.

Verfügung Nr. 88 vom 29. September 1948,
Berichtigung, S. 1713.

Verfügung Nr. 94 vom 5. Oktober 1948 über
die Zusammensetzung der Gnadenkommis-
sion, S. 1713.

Wichtige Mitteilung an die Bezieher, S. 1714.
Unsere Veröffentlichungen, S. 1714.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 541.

Nr. 208 vom 12. Oktober 1948 (Eingang
beim Landratsamt am 14. 10. 1948).

Verordnungen,

**Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne**

Verordnung Nr. 180 vom 4. Oktober 1948
betreffend Abänderung der Verordnung
Nr. 6 über die Wiederherstellung des Ge-
werkschaftsrechts im französischen Be-
setzungsgebiet, S. 1716.

Verordnung Nr. 181 vom 4. Oktober 1948
betreffend Abänderung der Verordnung
Nr. 23 über die Gründung politischer Par-
teien demokratischer und anti-national-
sozialistischer Richtung im französischen
Besetzungsgebiet, S. 1716.

Verfügung Nr. 90 vom 4. Oktober 1948 über
Abänderung der Verfügungen Nr. 25, 28
und 40 über die Tätigkeit der Vereine im
französischen Besetzungsgebiet, S. 1717.

Verfügung Nr. 91 vom 4. Oktober 1948 über
Abänderung der Verfügung Nr. 6 des Ad-
ministrateur Général vom 10. 9. 1945 zur
Durchführung der Verordnung Nr. 6 über
die Wiederherstellung des Gewerkschafts-
rechts im französischen Besetzungsgebiet,
S. 1718.

Verfügung Nr. 92 vom 4. Oktober 1948 be-
treffend Abänderung der Verfügung Nr.
26 des Administrateur Général zur Durch-
führung der Verordnung Nr. 23 über die
Gründung politischer Parteien demokrati-
scher und anti-nationalsozialistischer
Richtung im französischen Besetzungs-
gebiet, S. 1719.

**Anordnung der Alliierten Bankkommission
über Hinterlegungsgelder, S. 1720.**

Verordnung Nr. 173, Berichtigung, S. 1721.

Verordnung Nr. 176, Berichtigung, S. 1721.

Verordnung Nr. 177, Berichtigung, S. 1721.

Verfügung Nr. 89, Berichtigung, S. 1722.

Wichtige Mitteilung an die Bezieher, S. 1722.
Unsere Veröffentlichungen, S. 1722.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 543.

Nr. 209 vom 15. Oktober 1948 (Eingang
beim Landratsamt am 18. 10. 1948).

Verordnungen,

**Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne**

Verfügung Nr. 84 vom 17. September 1948
betreffend die Zwangsverwaltung, S. 1723.

Verfügung Nr. 93 des Commandant en Chef
vom 4. Oktober 1948 über die Aufhebung
einer Zwangsverwaltung, S. 1724.

Anordnung Nr. 99 des Commandant en Chef

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts ist
nachstehenden Anträgen auf Erteilung
einer Ausnahmebewilligung i. S. des § 5
des Einzelhandelschutzgesetzes entspro-
chen worden:

1. Bruno Köhne in Wildbad i. Schw.
zur Errichtung eines Gebrauchtwarenhan-
dels (Trödelhandel) in räumlicher Verbin-
dung mit der bereits bestehenden Tausch-
zentrale in Wildbad, Wilhelmstraße 28,

2. Gärtner Herbert Müller in Neuen-
bürg zur Errichtung einer Verkaufsstelle
für Gemüse, Samen, Pflanzenschutzmittel
und Fachliteratur (Kleinhäfte) in einem
ca. 4 1/2 qm großen Verkaufslokal im Erd-
geschoß der Flößerstraße 2 in Neuenbürg,

3. Optikermeister Egbert Braun in
Schwann zur Errichtung eines optischen
Einzelhandelsfachgeschäftes in einem ca.
24 qm großen Ladenlokal des Gebäudes
Hauptstraße 51 in Schwann,

4. Textilkauflmann Karl Jernß zur
Errichtung einer Verkaufsstelle für Textil-
waren im Laden des Erdgeschosses Diet-
lingerstraße 9 in Birkenfeld,

5. Adam Baum in Grunbach zur Er-
richtung einer Verkaufsstelle für landwirt-
schaftliche Geräte, Haus- und Küchen-
geräte, Handwerkszeug und Kleinteile-
waren in einem Verkaufs- und Lagerraum
im Erdgeschoß der Neuen Straße Nr. 10 in
Grunbach.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde
an das Wirtschaftsministerium — Landes-
gewerbeamt — in Tübingen zulässig, die
binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffent-
lichung an gerechnet beim Landratsamt ein-
zulegen wäre.

Calw, 30. Oktober 1948.

Landratsamt.

vom 4. Oktober 1948 über Anordnung
einer Zwangsverwaltung, S. 1725.

Verordnung Nr. 177, Berichtigung, S. 1728.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1729.

Unsere Verkaufsstellen, S. 1729.
Amtliche Bekanntmachungen, S. 547.

Nr. 210/211 vom 19./22. 10. 1948 (Eingang
beim Landratsamt am 25. 10. 1948).

Verordnungen,

**Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne**

Verordnung Nr. 182 vom 18. Oktober 1948
über die Abänderung der Verordnung
Nr. 169 über Verkehrsfreiheit zwischen
der französischen, englischen und ameri-
kanischen Besatzungszone, S. 1732.

Verordnung Nr. 183 vom 18. Oktober 1948
über die vorläufige Abänderung der
Steuergesetzgebung, S. 1732.

Verordnung Nr. 184 vom 18. Oktober 1948
über die Ermächtigung zur Eintragung
ins Handelsregister für Gesellschaften,
die vor dem 21. Juni 1948 gegründet wor-
den sind, S. 1733.

Verordnung Nr. 185 vom 19. Oktober 1948
über die Durchführung der Verordnung
Nr. 80 betreffend die Herausgabe von
Amtsblättern im französischen Beset-
zungsgebiet, S. 1734.

Anordnung H 17 vom 12. Oktober 1948 be-
treffend die Abänderung der Anordnung
H 11 über die Zuteilung von Erzeugnis-
sen, die zur Zuständigkeit der Abteilung
Papier der Sous-Direction du Bois et des
Industries Diverses gehören, S. 1735.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1735.

Unsere Verkaufsstellen, S. 1736.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 551.

Landratsamt.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern

Kreisverein Calw

Unterstützung v. Flüchtlings-
familien. Die Abgaben der Sachwerte
in dringenden Fällen mußte verschoben
werden, weil immer noch Anmeldungen ein-
gingen. Die Vertrauens-Männer u. -Frauen
werden über die Bürgermeisterämter be-
nachrichtigt.

Achtung! Rußlandheimkehrer!
Welcher Kgl. in russischer Gefangenschaft
kam im Frühjahr ds. Js. heim und sprach
im D-Zug mit einem Fräulein über seinen
Kameraden Lorenz Möller, Lehrer, Dargow?
Der Heimkehrer soll von Calmbach oder
Umgebung sein? Um Zuschrift wird ge-
beten.

Rot-Kreuz-Sterbekasse. Beitragsbezahlung
für Oktober bis Dezember 1948 nicht not-
wendig. Eine Anzahl Mitglieder wollen
unter den neuen verteuerten Bedingungen
nicht weiterzahlen. Besprechung findet in
Bälde im R.Kr.-Lokal in der Sache statt.
**Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw, Landrats-
amt, Zimmer 15, 1. Stock, Tel. 244/345.**

**Achtung! Weitere Stromversorgung für
Handwerksbetriebe**

Nachdem die von uns erteilten Strom-
zusatz-Kontingente mit Wirkung vom 31. 10.
1948 ungültig wurden, kann in dringenden
Fällen durch uns ein weiteres Zusatzkon-
tingent zur Verfügung gestellt werden, und
zwar nach Ausfüllung eines Stromantrages.
Formulare hierzu können bei uns abgeholt
oder angefordert werden. Bei der Wieder-
einsendung des Antrages an uns muß der
Stromverbrauch der vorherge-
henden Monate durch das betr. Elek-
trizitätswerk bestätigt sein oder die
Zählerkarte vorgelegt werden. Ohne diese
Unterlage wird kein Zusatzstrom ausgege-
ben und werden nur die Anforderungen
berücksichtigt, die bis zum 15. Novem-
ber bei uns eingehen.

Diese Regelung gilt auch für das Bäcker-
und Metzgerhandwerk.

Kreisinnungsverband Calw.

Kulturwerk Kreis Calw

Sonntag, 7. November, 10.30 Uhr:
Führung durch die Kunstaust-
stellung im Großen Rathaussaal in
Calw mit eingehenden Erläuterungen durch
Studienassessorin Erna Brodowski.

Voranzeige: Sonntag, 14. November:
Rezitationsabend Erika von Thellmann.

Arbeitsgemeinschaft „Geschichte des deut-
schen Dramas und Theaters“: Jeden zwei-
ten und vierten Montag im Monat, erstmals
am 8. November, 20 Uhr, im Kaffeehaus;
Stud.-Rat Kapp. Die Arbeitsgemeinschaft
bringt eine Einführung in die dramatische
Literatur, die Besprechung ausgewählter
Theaterstücke und Einführungen zu den
Tübinger und Pforzheimer Gastspielen.

Evangelische Gottesdienste in Calw

24. Sonntag n. Trinitatis, 7. November 1948:
8.00 Uhr Christenlehre (Söhne).
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel).
10.45 Uhr Kindergottesdienst.
17.00 Uhr Abendgottesdienst im Vereins-
haus (Weymann).

Mittwoch, 10. November 1948:
8.00 Uhr Schülergottesdienst.
8.30 Uhr Betstunde.

Donnerstag, 11. November 1948:
20.00 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

24. Sonntag n. d. Dr., 7. November 1948:

8.30 Uhr Kreiskrankenhaus
(Pfarrer Traub/Höfen).
9.30 Uhr Hauptgottesdienst
(Pfarrer Traub/Höfen).
10.30 Uhr Jugendgottesdienst.
13.30 Uhr Christenlehre (Töchter).
15.00 Uhr Frauenbibelstunde Waldren-
nach.

Mittwoch, 10. November 1948:
8.00 Uhr Frühgottesdienst.

Donnerstag, 11. November 1948:
20.00 Uhr Bibelstunde.
21.00 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Landratsamt Calw. Verwaltung u. Anzeigen-
annahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.